

In der Kreislaufwirtschaftssatzung ist unter § 14 (5) folgendes festgelegt:

„Die Stadt legt für jedes anschlusspflichtige Grundstück Art, Größe, Anzahl, Leerungsintervalle und Zweck der Sammelbehälter fest. Sie berücksichtigt hierbei die zu erwartenden Abfallmengen und die Anzahl der Bewohner des angeschlossenen Grundstücks. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück soll die Anzahl der Sammelbehälter so gering wie möglich gehalten werden.“

Wir bieten auch Unterflurbehälter an. Informationen finden Sie in der Kreislaufwirtschaftssatzung § 14 (8) und § 15 (6) unter www.elw.de. Wenn Sie Unterflurbehälter planen möchten, ist es sehr wichtig, dass Sie sich rechtzeitig mit uns in Verbindung setzen.

Für eine individuelle Beratung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planung unter den folgenden Telefonnummern zur Verfügung.

Bitte melden Sie sich frühzeitig bei uns.



0611 7153-8960

ELW-Betriebshof
Unterer Zwerchweg 120
65205 Wiesbaden

Herausgeber:
ELW
Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden
Unterer Zwerchweg 120
65205 Wiesbaden
Telefon 0611 7153-0
E-Mail: service@elw.de

Redaktion:
ELW, Unternehmenskommunikation

Gestaltung:
pure:design, Mainz

© ELW 12/2021

www.elw.de   

Abfallbehälter- Standplätze einrichten

Informationen für Grundstückseigentümer,
Bauherren und Architekten



Ein Eigentümer hatte auf einem Grundstück elf Einfamilienhäuser bauen lassen, und der Architekt hatte jedem Haus einen Standplatz für vier Behälter zugeordnet. Für ein Grundstück sollten also 44 Behälter veranlagt werden. Das entspricht in keiner Weise der Kreislaufwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden. Es ist auch nicht sinnvoll für die Eigentümer oder Mieter. Teilweise müssten Sie dann nicht nur die Wertstoffbehälter, sondern auch die Rest- und Bioabfallbehälter eigenhändig herausstellen, weil der Full-Service erlischt, wenn die Standplätze mehr als 15 Meter von der Straße entfernt liegen und Sie behindern in dieser Menge die Nutzung des Gehweges.

Die Stadt Wiesbaden legt Wert darauf, dass auf einem Grundstück so wenig Behälter wie möglich stehen, schon deshalb, damit die Leerung der Behälter in möglichst kurzer Zeit erfolgt und der Verkehrsfluss nicht länger als nötig behindert wird. Die Gebühren für größere Abfallbehälter, die von mehreren Eigentümern oder Mietern genutzt werden, sind zudem im Verhältnis günstiger.

Die Lösung:

Von einem gemeinsamen, direkt an der Straße gelegenen Behälterstandplatz mit großen Abfall- und Wertstoffbehältern profitieren alle – und Sie als Grundstückseigentümer, Bauherr oder Architekt sind auf der sicheren Seite.

Folgende wesentliche Punkte sollten Sie als Grundstückseigentümer, Bauherr oder Architekt berücksichtigen:

Der Standplatz für Restabfall- und Bioabfallbehälter, die von den ELW im Full-Service geleert werden, muss wie folgt angelegt werden:

- Der Standplatz **muss** an der für Entsorgungsfahrzeuge zu befahrenden Straße liegen – bei Reihenhäusern auf dem Kopfgrundstück. Nur in Ausnahmefällen darf er maximal 15 Meter von der Straße liegen. Bei einer größeren Transportentfernung erlischt der Anspruch auf den Full-Service, das heißt, der Behälter muss vom Eigentümer oder Mieter zur Leerung an die Straße und anschließend wieder an den Standplatz zurück gestellt werden.
- Er muss außerhalb des Wohnhauses eingerichtet werden. Nur, wenn keine andere Unterbringung möglich ist, dürfen Abfallbehälter in Kellern aufgestellt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch ein maschinell betriebener Aufzug.
- Befindet sich der Standplatz in einem anderen geschlossenen Raum oder ist er überdacht, so muss die lichte Höhe mindestens 2 Meter betragen.
- Er muss so bemessen sein, dass bei Bedarf zusätzliche oder größere Behälter aufgestellt werden können. (Mindestfläche pro 120- oder 240-Liter-Behälter: 0,80 x 0,70 m, pro 660- oder 1.100-Liter-Behälter: 1,50 x 1,50 m)

Der Weg zwischen dem Standplatz und der Straße muss wie folgt beschaffen sein:

- Der Transportweg muss befestigt, befahrbar, verkehrssicher und bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- Der Transportweg muss hindernisfrei in den Standplatz übergehen – also kein Einbau von Schwellen, Einfassungen oder Rinnen.
- Der Transportweg muss mindestens 1,20 Meter, für Behälter von 660 Liter und größer sogar mindestens 1,30 Meter breit sein. Ab einer Behältergröße von 660 Liter muss der Transportweg eben sein.
- Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 Meter hoch sein.
- Der Transportweg darf nicht über Treppen und Stufen führen. Das Steigungsverhältnis darf höchstens 1:6 sein. Bei unvermeidbaren Stufen ab 5 cm Stufenhöhe müssen Stufenrampen mit einer maximalen Steigung von 1:4 gebaut werden.

* Gemäß § 15 der Kreislaufwirtschaftssatzung.
Unter www.elw.de finden Sie die Satzung.

